OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-703109/7/KHa

Datum: Linz, 16. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2025, GZ: VStV/925300869700/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Geldstrafe auf 170 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage 18 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. wird die Beschwerde jeweils als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 17 Euro.

Hinsichtlich der Spruchpunkt 2. und 3. hat der Beschwerdeführer jeweils einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. September 2025, GZ: VStV/925300869700/2025, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 02.05.2025, 19:40 Uhr – 02.05.2025, 19:55 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben trotz mehrmaliger Aufforderung der Klinikumssecurity und der einschreitenden Beamten das Klinikum C__ nicht verlassen, da Sie ohne Notwendigkeit eine Untersuchung vehement verlangten und dabei lautstark herumgeschrien und somit die Ordnung und Ruhe der anwesenden Patienten und des Personals störten.

Sie betraten den abgetrennten Behandlungsraum der Unfallerstversorgung ohne Erlaubnis und forderten vehement ihre Behandlung. Der mehrmaligen Aufforderung den Behandlungsraum zu verlassen kamen Sie nicht nach. Durch ihr Verhalten war die Erstversorgung der anderen Patienten blockiert und kam es zu Verzögerungen. Als Sie über die Wegweisung aus dem Klinikum in Kenntnis gesetzt wurden, schrien Sie im Wartebereich des Klinikums herum und störten somit die Ordnung und Ruhe weiterer Patienten.

2. Datum/Zeit: 02.05.2025, 19:57 Uhr
Ort: D-Straße
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Einsatzbeamten auf einer öffentlichen Straße mit den Worten ‚Ihr satz soiche Oaschlöcher!‘ beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

3. Datum/Zeit: 02.05.2025, 20:03 Uhr
Ort: D-Straße
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Einsatzbeamten auf einer öffentlichen Straße mit den Worten ‚Du Voitrottl!‘ beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.“

Der Beschwerdeführer habe zu Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 14 Stunden) verhängt. Zu den Spruchpunkten 2. und 3. habe der Beschwerdeführer jeweils die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den

Beschwerdeführer jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2025 hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass man in Österreich wohl keine Rechte mehr habe, wenn man von einem Polizisten verletzt worden sei. Wenn man im Krankenhaus 6 Stunden warten müsse und alle anderen vorgelassen würden, darf sich niemand wundern, wenn man dann ein bisschen ungeduldig werde. Weiters brachte der Beschwerdeführer vor, er sei anschließend von den Polizeibeamten außerhalb des Ortsgebietes C__ verbracht worden, sodass dieser wieder mit dem Taxi zurück zum Klinikum C__ gefahren sei, wo er behandelt worden sei. Es werde daher um neuerliche Überprüfung ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 2. Mai 2025, der Stellungnahme des Meldungslegers vom 14. Mai 2025, der Niederschrift über die Befragung des Arztes des I__ vom 9. Juli 2025 sowie in die Stellungnahmen und Rechtfertigungen des Beschwerdeführers samt den vom Beschwerdeführer übermittelten Beilagen, sowie in die Beschwerdeschrift.

Zudem fand am 14. Jänner 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis befragt wurde. Weiters wurden die beiden zum I__ beorderten Polizeibeamten sowie jener diensthabende Arzt, welcher die Polizei verständigt hat, zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 2. Mai 2025 hielt sich der Beschwerdeführer seit dem frühen Nachmittag im I__, Standort B-Straße in der dortigen Unfallaufnahme auf, da dieser immer noch anhaltende Schmerzen am linken Handgelenk aufgrund einer Verletzung vom Vortag verspürte. Der Beschwerdeführer wurde bereits am Vortag, am 1. Mai 2025, im I__ aufgrund dieser Schmerzen am linken Handgelenk behandelt und wurden dem Beschwerdeführer nach Durchführung eines Röntgen als weitere

Therapie Kühlen und Schonen sowie bei Bedarf die Einnahme von Schmerzmitteln empfohlen. Die Wunde wurde versorgt und dem Beschwerdeführer ein Verband angelegt.

Am 2. Mai 2024 kurz vor 19:34 Uhr forderte der Beschwerdeführer aufgrund der aus seiner Sicht viel zu langen Wartezeit mehrmals vehement und sehr bestimmt seine medizinische Behandlung ein, brachte sein Anliegen dabei sehr laut beim Anmeldeschalter vor und betrat schließlich selbständig ohne entsprechende Erlaubnis gemeinsam mit einem Patienten, der zur Behandlung aufgerufen wurde, den durch eine Schiebetür vom Wartebereich abgegrenzten Behandlungsbereich der Unfallerstversorgung und forderte dort gegenüber einem der anwesenden Ärzte abermals vehement seine Behandlung ein. Seitens des diensthabenden Arztes wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den Behandlungsbereich zu verlassen, da er durch seinen dortigen Aufenthalt die gesamte weitere Patientenbehandlung der Unfallerstversorgung und somit die Tätigkeit der Ärzte sowie des sonstigen medizinischen Personals sowie die Versorgung der Patienten blockiere. Trotz dieser Aufforderung verblieb der Beschwerdeführer im Behandlungsbereich, sodass der diensthabende Oberarzt vorerst den Securitydienst des Klinikums kontaktierte. Auch der eingetroffene Mitarbeiter des Securitydienstes konnte den Beschwerdeführer jedoch nicht zum Verlassen des Behandlungsbereiches bewegen, sodass sich der diensthabende Arzt veranlasst sah, die Polizei zu verständigen. Erst die Mitteilung an den Beschwerdeführer, dass die Polizei verständigt wurde, bewegte den Beschwerdeführer dazu, den Behandlungsbereich zu verlassen und sich in Begleitung des Mitarbeiters des Securitydienstes wieder in den Wartebereich zu begeben.

II.2. Als die vom diensthabenden Oberarzt via Notruf herbeigerufenen Polizeibeamten gegen 19:40 Uhr vor Ort im I__ am Standort C__ eintrafen, konnten diese bereits durch die Glaseingangstür des Rettungszuganges den Beschwerdeführer beobachten, wie dieser lautstark in der Unfallerstaufnahme mit dem Krankenhauspersonal diskutierte. Auch noch während der Befragung des Beschwerdeführers durch den Polizeibeamten wurde dieser immer wieder laut und musste aufgefordert werden, seine Lautstärke im Krankenhausbereich zu senken. Der Beschwerdeführer forderte dabei nach wie vor lautstark seine sofortige medizinische Behandlung ein. Da durch das Verhalten des Beschwerdeführers der Krankenhausbetrieb gestört wurde, und keine akute Behandlungsnotwendigkeit beim Beschwerdeführer bestand, was den Polizeibeamten von Seiten des diensthabenden Oberarztes bestätigt wurde, wurde dieser aus dem Krankenhaus weggewiesen, was diesen dazu veranlasste, aufbrausend im Wartebereich herumzuschreien und somit abermals die Ordnung und Ruhe im Krankenhausbereich sowohl für das anwesende Krankenhauspersonal als auch für die im Wartebereich anwesenden Patienten zu stören, welche die Situation mit dem Beschwerdeführer beobachteten. Da sich der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Polizeibeamten weiterhin weigerte, das

Krankenhaus zu verlassen, wurde dieser unter mäßiger Anwendungskraft der Polizeibeamten gegen 19:55 Uhr über den Rettungszugangsbereich aus dem Krankenhaus begleitet.

II.3. Da der Beschwerdeführer trotz Aufforderung der Polizeibeamten, den Bereich des Krankenhauses zu verlassen abermals versuchte, über den Haupteingang in das I__, Standort C__, zu gelangen, weiterhin vor dem Eingangsbereich herumschrie, seine Behandlung einforderte und sich weiterhin weigerte die Örtlichkeit zu verlassen, wurde der Beschwerdeführer in den Funkwagen gesetzt und zur Örtlichkeit D-Straße in etwa 3 km Entfernung zum I__ verbracht, um eine angemessene Distanz zum Klinikum herzustellen. Da sich der Beschwerdeführer nunmehr trotz mehrfacher Aufforderung durch die Polizeibeamten weigerte, das polizeiliche Dienstfahrzeug zu verlassen, wurde dieser vom Meldungsleger aus dem Polizeiwagen herausgezogen und die Amtshandlung betreffend der Ordnungsstörung beendet. Daraufhin beschimpfte der Beschwerdeführer die anwesenden Polizeibeamten um 19:57 Uhr mit den Worten „Ihr satz solche Oaschlöcher!“. Nach dieser Äußerung wurde der Beschwerdeführer von einer Anzeigenlegung wegen Anstandsverletzung in Kenntnis gesetzt.

Daraufhin wollten die Polizeibeamten die Amtshandlung abermals beenden, stiegen dazu in den Dienstwagen, um die Örtlichkeit zu verlassen, wobei dieses Vorhaben durch den Beschwerdeführer, welcher sich vor den Dienstwagen der Polizeibeamten stellte, daran gehindert wurde. L__ stieg daraufhin aus dem Wagen aus, forderte den Beschwerdeführer auf, die Fahrbahn zu verlassen und beförderte diesen zum Straßenrand woraufhin der Beschwerdeführer den Meldungsleger um 20:03 Uhr mit den Worten „Du Volltrottl“ beschimpfte. Anschließend gelang es den Polizeibeamten, mit dem Dienstfahrzeug den Kreuzungsbereich D-Straße zu verlassen.

Bei der D-Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße, die auch von anderen Personen frequentiert wird. Während des soeben geschilderten Vorfalls mit dem Beschwerdeführer fuhren auch zwei Radfahrer auf dem direkt angrenzenden Radfahrstreifen und kam es beinahe zu einer Kollision mit dem Beschwerdeführer, der sich auf das Dienstfahrzeug der Polizeibeamten zubewegte.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei betreffend eine Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG insgesamt 12 einschlägige Vormerkungen sowie betreffend eine Übertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG insgesamt zwei einschlägige Vormerkungen aufscheinen.
Der Beschwerdeführer bezieht Pension und verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe etwa 1.900 Euro netto. Sorgepflichten bestehen keine.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Verlauf des Aufenthalts des Beschwerdeführers im I__, Standort C__, am 2. Mai 2025 gründen auf den bereits im Behördenakt einliegenden Unterlagen bestehend aus der Anzeige des Meldungslegers vom 2. Mai 2025 zu GZ: PAD/25/00915295/001/VStV bis PAD/25/00915295/003/VStV sowie dessen Stellungnahme an die belangte Behörde vom 14. Mai 2025, der Niederschrift betreffend die Einvernahme von M__ vom 9. Juli 2025, sowie insbesondere auf den Aussagen der beiden vor Ort anwesenden Polizeibeamten sowie des ebenfalls nochmals befragten diensthabenden Oberarztes M__ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Auch der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhaltung ausführlich befragt und hat seine Sichtweise der Vorkommnisse im I__, Standort C__ am 2. Mai 2025 dargelegt.

III.2. Das Verhalten des Beschwerdeführers im I__, Standort C__, welches den diensthabenden Arzt zur Verständigung der Polizei veranlasste, wurde vom Zeugen M__ nochmals im Rahmen seiner Befragung ausführlich geschildert und konnten diese nachvollziehbaren und schlüssigen Schilderungen somit dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Auch der Beschwerdeführer selbst hat nicht bestritten, dass ihm aufgrund der Wartezeit auf seine Behandlung irgendwann der „Geduldsfaden gerissen“ ist und er ohne Aufforderung den Behandlungsbereich betreten hat und diesen auch nach entsprechender Aufforderung vorerst nicht wieder verlassen hat. Die Schilderungen des einvernommenen Zeugen M__ decken sich somit in den wesentlichen Teilen auch mit den Ausführungen des Beschwerdeführers.

Zum Verhalten des Beschwerdeführers im Klinikum ab Eintreffen der Polizeistreife E__ schilderten sowohl der Meldungsleger als auch der getrennt befragte F__ übereinstimmend den Verlauf der Amtshandlung mit dem Beschwerdeführer, nachdem diese vom diensthabenden Arzt über die Landesleitzentrale zur Unfallerstversorgung des Klinikums gerufen wurden, da sich dort eine Person aufhalten würde, die die Ordnung störe. So gaben die Zeugen glaubhaft an, dass der Beschwerdeführer bei ihrem Eintreffen vor Ort sich im Wartebereich der Unfallerstaufnahme befunden habe und dort mit den Krankenhausmitarbeitern lautstark diskutiert habe. Beide einvernommenen Polizeibeamte schilderten glaubhaft, dass, gemäß den Informationen des diensthabenden Arztes vor Ort im Klinikum, der Beschwerdeführer vehement seine sofortige Behandlung eingefordert habe, dieser sodann unaufgefordert den Behandlungsbereich betreten habe und sich in weiterer Folge geweigert haben, diesen der Behandlung von Patientinnen und Patienten vorbehaltenen Bereich, wieder zu verlassen, wodurch der weitere Behandlungsablauf in der Unfallerstaufnahme blockiert wurde. Beide Polizeibeamten beschrieben das Verhalten des Beschwerdeführers auch nach deren Eintreffen übereinstimmend als aufgebracht, laut, aufbrausend und immer wieder vehement eine sofortige Behandlung fordernd und bestätigten, dass

dadurch der Krankenhausbetrieb gestört worden sei. Für das erkennende Gericht sind keine Gründe ersichtlich, an diesen Schilderungen der einvernommenen Zeugen zu zweifeln, da sich diese in ihrem Aussagegehalt vollinhaltlich decken und zudem auch mit der Schilderung des einvernommenen Arztes in Einklang gebracht werden konnten. Auch der Beschwerdeführer selbst hat zugestanden, sich im Klinikum aufgrund seines Ärgers über die Wartezeit durchaus etwas aufgebrachter verhalten zu haben. Zudem hat der Beschwerdeführer auch bestätigt, dass er das Klinikum ohne Durchführung einer medizinischen Behandlung nicht habe verlassen wollen.

Dass zu diesem Zeitpunkt noch weitere Patienten (darunter auch Kinder) im Wartebereich anwesend waren, haben alle drei einvernommenen Zeugen glaubhaft dargelegt und versichert. Die Schilderung des Beschwerdeführers, er sei der letzte Patient gewesen und es hätten sich daher keine Patienten mehr im Wartebereich der Unfallerstbehandlung befunden, ist daher kein Glauben zu schenken, zumal alle drei einvernommenen Zeugen die Anwesenheit von Patienten auch auf Nachfrage schlüssig und glaubhaft bestätigt haben.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe schon seit Stunden auf seine Behandlung gewartet und sei immer wieder vertröstet worden, sowie, dass andere Patienten vor ihm behandelt worden seien und es sei daher gerechtfertigt, dass er sich darüber beschwere, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln sein. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Beschwerdeführer geschilderte Situation um seine Wartezeit auf eine Behandlung keinesfalls das von ihm gesetzte Verhalten rechtfertigen könnte.

Auch die Feststellungen zum weiteren Verlauf der Amtshandlung, wonach der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Polizeibeamten das I__ nicht freiwillig verlassen habe, obwohl eine Wegweisung ausgesprochen worden sei und dieser daher mit Unterstützung der beiden Polizeibeamten aus dem Krankenhaus verbracht wurde, konnten aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der beiden einvernommenen Polizeibeamten getroffen werden. Zudem führte dies der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme inhaltsgleich aus.

Gleiches gilt für die Feststellungen zum Versuch des Beschwerdeführers, nachdem dieser aus dem Krankenhaus verbracht wurde, abermals in das Klinikum zu gelangen, was von den Polizeibeamten unterbunden wurde. Auch die diesbezüglichen Schilderungen sowohl der einvernommenen Zeugen als auch des Beschwerdeführers stimmten überein und gab der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang selbst an, dass er jedenfalls wieder in das I__ zurückkehren wollte, um die von ihm geforderte Behandlung zu erhalten.

III.3. Den Ausführungen der zeugenschaftlich vernommenen Polizeibeamten war glaubhaft zu entnehmen, dass diese vom Beschwerdeführer nach dem Verbringen des Beschwerdeführers mit dem Dienstfahrzeug zur D-Straße, um eine Rückkehr des Beschwerdeführers ins Klinikum zu verhindern bzw. zu erschweren, mit den Worten „Ihr satz solche Oaschlöcher!“ beschimpft wurden. Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden, einen Satz mit der Verwendung des Wortes „Oaschlöcher“ zu den Polizeibeamten gesagt zu haben. Sohin besteht kein Zweifel daran, dass es tatsächlich zu einer derartigen Äußerung des Beschwerdeführers gegenüber den Polizeibeamten gekommen ist.

Dass es in weiterer Folge, als die Amtshandlung an sich beendet war und die Polizeibeamten wegfahren wollten, dies jedoch vom Beschwerdeführer verhindert wurde und in diesem Zusammenhang der Beschwerdeführer den einvernommenen Zeugen L__ mit den Worten „Du Voitrottl“ beschimpft hat, ergab sich aus der diesbezüglich glaubhaften Schilderung des einvernommenen Meldungslegers. Auch wenn der Beschwerdeführer vorerst in Abrede gestellt hat, das Wort „Voitrottl“ verwendet zu haben, gestand dieser im Rahmen seiner weiteren Befragung doch zu, aufgrund seines Gemütszustandes vielleicht doch nochmals eine nicht angebrachte Äußerung in Richtung eines Polizeibeamten getätigt zu haben.

Zum Tatort betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. ist auszuführen, dass es sich hierbei nach der Beschreibung der einvernommenen Polizeibeamten um eine öffentliche Straße handelt, die am Rande des Stadtgebietes von C__ liegt und somit in einem Bereich, in dem auch andere Personen das Verhalten des Beschwerdeführers hätten wahrnehmen können bzw. sich auch tatsächlich gerade zwei Radfahrer im unmittelbaren Tatortbereich auf dem in unmittelbarer Nähe situierten Radfahrweg befunden haben.

III.4. Für das erkennende Gericht ergaben sich insgesamt betrachtet somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die einvernommenen Zeugen den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten wollten. Die Schilderungen der Ereignisse durch die einvernommenen Zeugen waren in sich schlüssig und nachvollziehbar.

III.5. Die Feststellung zu den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers basiert auf dessen Angaben.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.: Verletzung der Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG:

IV.1.1. Anzuwendende Rechtsvorschrift:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.1.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung.

IV.1.2.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Es kommen dabei verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind (dies nach einem objektiven Maßstab) ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Ungerechtfertigt ist ein Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (dazu VfSlg 4813/1964).

Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlaufen von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde sowie auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ein Verhalten, das die öffentliche Ordnung gestört habe, bestritten.

Das abgeführte Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines vehementen und lautstarken Bestehens auf eine ärztliche Behandlung im I__, Standort C__, wobei der Beschwerdeführer unter anderem auch unaufgefordert den Behandlungsbereich betrat und somit die ärztliche Behandlung der weiteren Patienten blockierte, was den diensthabenden Arzt dazu veranlasst hat, polizeiliche Hilfe herbeizurufen, jedenfalls den normalen Ablauf des Krankenhausbetriebes erheblich gestört hat. Selbst nach Eintreffen der Polizeibeamte im I__, Standort C__, hat der Beschwerdeführer sein Verhalten fortgesetzt und durch sein anhaltendes Schreien im Krankenhausbereich und seine Weigerung, das I__, Standort C__, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Polizeibeamten zu verlassen, was auch von den weiteren anwesenden Patienten beobachtet wurde, die Ordnung und Ruhe und somit den normale Krankenhausbetrieb in der Unfallerstversorgung des Klinikums sowohl aus Sicht der Patienten als auch aus Sicht des Krankenhauspersonals erheblich gestört.

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat somit ein Ausmaß erreicht, dass sich zunächst der diensthabende Arzt dazu veranlasst gefühlt hat, die Polizei zu verständigen und seine ärztliche Tätigkeit zu unterbrechen. Auch nach Eintreffen der Polizeibeamten hat der Beschwerdeführer sein Verhalten fortgesetzt und so abermals den Krankenhausbetrieb gestört und war das geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers sohin geeignet, berechtigtes Ärgernis bei den Krankenhausmitarbeitern aber auch bei den anwesenden Patientinnen und Patienten zu erregen.

Die vom Beschwerdeführer dargelegte lange Wartezeit auf eine aus seiner subjektiven Sicht erforderlichen medizinischen Behandlung rechtfertigt keinesfalls das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhalten, sodass der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.1.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit zu Spruchpunkt 1.:

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, sodass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten im Bereich des I__ am 2. Mai 2025 zwischen 19:40 Uhr und 19:55 Uhr in der Unfallambulanz ein derartiges Verhalten an den Tag gelegt, das den Krankenhausbetrieb sowohl für die Patientinnen und

Patienten als auch für das Krankenhauspersonal erheblich störte und zu einer Verzögerung im Behandlungsablauf führte sowie durch seine Weigerung, trotz mehrfacher Aufforderung sowohl der Krankenhausmitarbeiter als auch der anwesenden Polizeibeamten, das Krankenhaus zu verlassen, im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt hinsichtlich eines angemessenen Verhaltens in der Öffentlichkeit vermissen lassen. Eine generelle Gemütsaufregung betreffend die Wartezeit auf die Behandlung im Krankenhaus, verhindert es nicht, sich gegenüber dritten Personen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit im medizinischen Bereich eines Krankenhauses dort anwesend sind, ordnungsgemäß und anständig zu verhalten und hätte der Beschwerdeführer jedenfalls erkennen müssen, das sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg einer Ordnungsstörung in der Öffentlichkeit hervorzurufen sodass dem Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverletzung am 2. Mai 2025 jedenfalls auch im angeführten Tatzeitraum aus subjektiver Sicht anzulasten ist.

Hinweise darauf, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich ordnungsgemäß zu verhalten, haben sich nicht ergeben, zumal auch die vom Beschwerdeführer geschilderte Verärgerung über seine lange Wartezeit keinesfalls das von ihm gesetzte Verhalten in irgendeiner Weise nachvollziehbar erscheinen lässt. Gerade im Setting eines Krankenhausbetriebes wird die wechselseitige Rücksichtnahme der vor Ort anwesenden Patienten sowie die Achtung der Tätigkeit des Krankenhauspersonals von allen anwesenden Personen vorausgesetzt und wäre es auch dem Beschwerdeführer jedenfalls möglich gewesen, sich (trotz Wartezeit) angemessen zu verhalten. Die vom Beschwerdeführer beschriebene Situation um seine Wartezeit kann somit keinesfalls zu einer Entlastung des Beschwerdeführers in subjektiver Hinsicht führen.

IV.1.4. Zur Strafbemessung zu Spruchpunkt 1.:

IV.1.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb

eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.1.4.2. Für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung sieht § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe bis zu 500,00 Euro vor. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen nach den Ausführungen der belangten Behörde zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch einschlägige Vormerkungen gemäß § 81 Abs. 1 SPG auf, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt.

Der Beschwerdeführer verfügt über Einkünfte in Form eines Pensionsbezugs in der Höhe von rund 1.900 Euro netto, sodass das tatsächliche Einkommen des Beschwerdeführers unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen liegt, welches von der Behörde im Rahmen der Strafbemessung angenommen wurde. Auch

dieses verminderte Einkommen ist im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Ausgehend von den vom Beschwerdeführer dargelegten Einkommensverhältnissen, wonach der Beschwerdeführer über ein Pensionseinkommen in Höhe von 1.900 Euro verfügt, erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsgutbeeinträchtigung und dem gesetzlichen Strafrahmen bis 500,00 Euro, selbst im Hinblick auf die zahlreichen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, eine Geldstrafe in der Höhe von 170,00 Euro als (gerade noch) tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren Tatbegehungen gleicher Art abzuhalten. Die Herabsetzung der von der Behörde verhängten Geldstrafe erfolgte aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Einkommensverhältnisse, dies selbst unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe festgesetzt.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 34 Prozent aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Frage kommt.

IV.1.4.3. Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

§ 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt hinsichtlich Spruchpunkt 1. nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten ist, da der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in einer Unfallerstaufnahme eines Krankenhauses in für § 81 Abs. 1 SPG geradezu typischer Weise das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt hat.

IV.1.5. Zur Kostenentscheidung zu Spruchpunkt 1.:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe zumindest teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 1. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich gemessen an der herabgesetzten Geldstrafe auf 17,00 Euro (10 % von 170 Euro).

Es war somit im Hinblick auf die Spruchpunkt 1. spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 2. und 3.:

IV.2.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö. PolStG, LGBl.Nr. 36/1979, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.55/2018, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen.“

IV.2.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung der Spruchpunkte 2. und 3.:

III.2.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde der Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. dazu VwgH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 09.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.09.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass diese nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“ vgl. dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN; dazu auch VwGH 10.09.2025, Ra 2025/03/0048).

Strafbar im Sinne des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Dabei ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.
IV.2.2.2. Zum konkreten Tatvorwurf des Beleidigens und Beschimpfens von Polizeibeamten, während diese ihre Tätigkeit ausüben gemäß den Spruchpunkten 2. und 3., ist generell auszuführen, dass vom Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals bestätigt wurde, dass ein derartiges Verhalten geeignet ist, den Tatbestand der Anstandsverletzung im Sinne des § 1 PolStG zu erfüllen. Die beiden vom Beschwerdeführer geäußerten Formulierungen „Ihr satz soiche Oaschlöcher!“ (Spruchpunkt 2.) sowie „Du Voitrottl“ (Spruchpunkt 3.) gegenüber den bzw. einem Polizeibeamten sind derart beleidigende Ausdrucksweisen, die in der Öffentlichkeit gesetzt, einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellen. Die Verwendung derartiger Ausdrücke stellt wegen ihres unziemlichen und beleidigenden Inhalts gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes somit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar und erfüllt den Tatbestand der Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG.

Das Verhalten in Form der beleidigenden Äußerungen wurde vom Beschwerdeführer auch jeweils in der erforderlichen Öffentlichkeit gesetzt, da der Beschwerdeführer die Beleidigungen auf einer öffentlichen Straße gegenüber den bzw. dem Polizeibeamten geäußert hat und diese Äußerungen daher von dritten Personen hätte wahrgenommen werden können; es hielten sich im Bereich der Tatzeiten auch tatsächlich weitere Verkehrsteilnehmer (zwei Radfahrer) im unmittelbaren Bereich der Tatbegehungen auf. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich in beiden Spruchpunkten eingetreten ist.

Selbst wenn der Beschwerdeführer der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstands, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands verletzt, wenn diese in einer Art und Weise angebracht wird, die einen großen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Durch die Wahl der Ausdrucksweise den Polizeibeamten gegenüber in der Öffentlichkeit hat der Beschwerdeführer jedenfalls den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö.PolStG zu den beiden Spruchpunkten 2. und 3. jeweils erfüllt.

IV.2.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichungen der Spruchpunkte 2. und 3.

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten, Polizeibeamten mit den Äußerungen „Ihr satz soiche Oaschlöcher“ sowie „Du Voitrottl“ zu beschimpfen, der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten und derartige Äußerungen gegenüber Polizeibeamten, selbst in einer verärgerten Gemütsverfassung, unterlassen. Der Beschwerdeführer hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten zu den beiden Spruchpunkten 2. und 3. jeweils vorzuwerfen ist.

Der Beschwerdeführer hat somit auch die subjektive Tatseite zu den beiden Spruchpunkten 2. und 3. Jeweils erfüllt.

IV.2.4. Zur Strafbemessung hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3.:

IV.2.4.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.4.2. Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute, es liegen vielmehr bereits zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG vor. Sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.
Die Bedeutung des vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes ist für ein geordnetes und friktionsfreies Zusammenleben unabdingbar erforderlich und wesentlich, sodass der Schutzzweck des verletzten Rechtsgutes jedenfalls als beträchtlich zu qualifizieren ist. Zudem wurde das Rechtsgut durch die vom Beschwerdeführer in der Öffentlichkeit getätigten unangemessenen und beleidigenden Äußerungen gegenüber Polizeibeamten in geradezu typischer Weise verwirklicht. Mit dem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann somit mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen nicht das Auslangen gefunden werden.

Entgegen der Annahme der belangten Behörde verfügt der Beschwerdeführer nicht über durchschnittliche Einkommensverhältnisse, sondern bezieht Pension in Höhe von 1.900 Euro netto, sodass sein Einkommen unter dem eines durchschnittlichen Einkommens anzusetzen ist. Trotzdem erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der in geradezu typischer Weise erfolgten Rechtsgutbeeinträchtigung, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von jeweils 100 Euro bei einer möglichen Höchststrafe von 360,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Wortwahl auch in emotional angespannten Situationen zu achten.

Die in den Spruchpunkten 2. und 3. jeweils verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen zu lediglich 27 % aus und trägt die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe auch generalpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung.

Es war somit im Ergebnis die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis in diesen Spruchpunkten zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es war dem Beschwerdeführer daher zu den Spruchpunkten 2. und 3. jeweils ein Verfahrenskostenbeitrag im Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20,00 Euro vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit jeweils 10 Euro unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl zum Tatbestand des § 1 Oö. PolStG als auch zum Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich zu allen drei Spruchpunkten – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas